

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf der öffentlichen Parkfläche des Bürgerparks im Ortsteil Hausberge im Gebiet der Stadt Porta Westfalica (OBVO) vom 24.06.2024

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 24.06.2024 für das Gebiet der Stadt Porta Westfalica folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Verweilverbot

- (1) Das Verweilen oder sich Niederlassen von Personen auf öffentlichen Parkflächen des Bürgerparks im Ortsteil Hausberge ist mit Ausnahme des notwendigen Durchquerens täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.
- (2) Als verweilen oder sich niederlassen im Sinne dieser Verordnung gilt länger stehen zu bleiben, sich hinzusetzen, auf eine Wiese zu legen oder sich nicht zielgerichtet fortzubewegen.
- (3) Der Verbotsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 - Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr außerhalb des notwendigen Durchquerens auf der öffentlichen Parkfläche verweilt oder sich niederlässt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 - Ausnahme

Auf Antrag des Veranstaltenden kann die örtliche Ordnungsbehörde für Veranstaltungen i.S.v. § 9 Abs. 3 LImSchG NRW eine Ausnahmeerlaubnis von § 1 erteilen.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Porta Westfalica

Örtliche Ordnungsbehörde

Planausschnitt – Verweilverbot Bürgerpark

